



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 26

4. Jahrgang

Gelsenkirchen, 24.10.2019

Inhalt:

W a h l a u s s c h r e i b e n

für die Wahlen aller Mitgliedergruppen für die Fachbereichsräte,
die Gleichstellungskommission sowie die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte und
die Gruppe der Studierenden für den Senat
der Westfälischen Hochschule zum 01. März 2020.

1) Der Wahlleiter

Gelsenkirchen, 24. Oktober 2019

An

alle Mitglieder

der Westfälischen Hochschule

in den Dienstgebäuden

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. Nr. 10 und Nr. 43)
- Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)
- Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)
- Studienort in Ahaus (Parallelstr. 38)
- Institut Arbeit und Technik in Gelsenkirchen (Munscheidstr. 14)
- Institut für Innovationsforschung und -management in Bochum (Buscheyplatz 13)
- TalentKolleg Ruhr in Herne (Viktor-Reuter-Str. 33)
- Zentrale Betriebseinheit Talentförderung und Stabsstelle Strategische Projekte in Gelsenkirchen (Bochumer Str. 86)



Wahl ausschreiben

**für die Wahlen aller Mitgliedergruppen für die Fachbereichsräte,
die Gleichstellungskommission sowie die Vertretung der Belange studentischer
Hilfskräfte und die Gruppe der Studierenden für den Senat
der Westfälischen Hochschule zum 01. März 2020.**

I. Wahlperiode

Gemäß § 5 Wahlordnung (WahlO) für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Westfälischen Hochschule sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senates und der Fachbereichsräte zu wählen. Parallel dazu finden die Wahlen der Sitze für die Gleichstellungskommission sowie für die Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte der Westfälischen Hochschule statt.

II. Gremien

1. Gremienwahlen

Gemäß § 8 Absatz 2, § 11 Absatz 5, § 13 und § 16 Absätze 1 und 3 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule (GrundO) beträgt die Amtszeit:

- **aller studentischen Mitglieder** ein Jahr, ansonsten:
- Senatsmitglieder sechs Jahre,
- Mitglieder der Fachbereichsräte vier Jahre
- und Mitglieder der Gleichstellungskommission zwei Jahre.

Die Amtszeiten für die neu gewählten Mitglieder beginnen am 01.03.2020.

Die Mitgliedergruppen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in die u.g. Gremien nach Gruppen getrennt.

Hat die Mitgliedergruppe gleich viele oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen, wie ihr Sitze in einem Gremium zustehen, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an (§ 11 WahlO).



2. Wahl zum Senat

Gemäß § 22 Absatz 2 Hochschulgesetz (HG) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der GrundO werden in den Senat gewählt:

- **sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.**

3. Wahlen zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 28 Absatz 2 HG in Verbindung mit § 11 Absatz 1 GrundO richtet sich die Anzahl der Mitglieder im Fachbereichsrat nach der Anzahl der dem Fachbereich zugeordneten Professuren.

Für die Fachbereichsräte der folgenden Fachbereiche:

- Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik (Standort Gelsenkirchen),
- Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften (Standort Gelsenkirchen),
- Informatik und Kommunikation (Standort Gelsenkirchen),
- Wirtschaft und Informationstechnik (Standort Bocholt),
- Ingenieur- und Naturwissenschaften (Standort Recklinghausen)

sind nach § 11 Absatz 4 GrundO bei mehr als zugeordneten 20 Professuren zu wählen:

- **acht Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**
- **zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- **eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung**
- **vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.**

Für die Fachbereichsräte der folgenden Fachbereiche:

- Wirtschaft (Standort Gelsenkirchen),
- Maschinenbau (Standort Bocholt) sowie
- Wirtschaftsrecht (Standort Recklinghausen)

sind nach § 11 Absatz 3 GrundO bei neun bis zwanzig zugeordneten Professuren zu wählen:

- **sieben Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**
- **zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
- **eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung**
- **drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.**

4. Wahl zur Gleichstellungskommission

Gemäß § 24 Absatz 4 HG in Verbindung mit § 13 GrundO sind in die Gleichstellungskommission

- **zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen**
- **zwei Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer**
- **zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen**
- **zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter**
- **zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung**
- **zwei Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung**
- **zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden sowie**
- **zwei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden**

zu wählen.



5. Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Gemäß § 46a HG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 GrundO sind für die Anlaufstelle

- **eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden als Vorsitzende/Vorsitzender sowie**
- **eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden als Stellvertretung.**

zu wählen.

III. Bekanntgabe / Aushang des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben wird unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule bekannt gemacht. (**§ 12 Absatz 1 Satz 2 WahIO**).

IV. Einspruch gegen das Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben kann innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung berichtigt werden. (**§ 12 Absatz 2 Nr. 15 WahIO**).

V. Wahlordnung

Je ein Abdruck der Wahlordnung der Westfälischen Hochschule und der Grundordnung der Westfälischen Hochschule liegen am Standort Bocholt, am Standort Recklinghausen und an den Standorten in Gelsenkirchen, Neidenburger Str. 43 (Gebäude A und B) in den Pfortnerlogen sowie bei Frau Wilms (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A; Raum A3.UG.11) aus und können dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.



VI. Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse enthalten alle, zum Senat, zu den Fachbereichsräten, zur Gleichstellungskommission und für die Anlaufstelle der studentischen Hilfskräfte, wahlberechtigten Mitglieder der Westfälischen Hochschule.

Die Wählerverzeichnisse liegen an den unter V. genannten Orten zur Einsichtnahme aus, und zwar ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 9 Absatz 3 Satz 1 WahIO).

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

Dienstag, 26.11.2019 (12.00 Uhr)

Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen (§ 9 Absatz 3 Satz 2 WahIO).

VII. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (**§ 9 Absatz 1 WahIO**).

Es kann ferner nur diejenige / derjenige gewählt werden, die / der in einem gültigen (**§ 20 Absatz 1 WahIO**) und damit fristgerecht eingereichten Wahlvorschlag aufgenommen ist (**§ 12 Absatz 2 Nr. 10 WahIO**).



VIII. Wahlvorschläge

1 a. Reguläre Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **innerhalb von 2 Wochen** nach Erlass dieses Wahlausschreibens

bis zum 07.11.2019

Wahlvorschläge einzureichen (**§ 13 Absatz 1 WahlO**).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich im Wahlbüro (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A; Raum A3.UG.11), bei den Standortmitarbeitern (Herrn Bißlich am Standort Bocholt und Herrn Müller am Standort Recklinghausen) sowie bei den jeweiligen Pförtnern an den Hochschulstandorten.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind nur die **Wahlleitung** oder die von ihr ermächtigten Stellen (Wahlbüro der Hochschulverwaltung im **Dezernat V**, Standort Gelsenkirchen, Raum A3.UG.11 sowie **Herr Müller**, Standort Recklinghausen, Raum A1.0.212 und **Herr Bißlich**, Standort Bocholt, Raum A2.2.02) berechtigt. Die Wahlleitung vermerkt auf den Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs.

Für die einzelnen Wahlen sind gesonderte Wahlvorschläge (ggf. getrennt nach Fachbereichen) einzureichen. Für die Wahl zur Gleichstellungskommission sind weibliche und männliche Vorgeschlagene in getrennten Vorschlagslisten aufzuführen. Die Wahlvorschläge sind in die dafür vorbereiteten Vordrucke einzutragen.



Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

- für die Wahl zum Senat (Gruppe der Studierenden)
- für die Wahl zu den Fachbereichsräten (alle Mitgliedergruppen)
- für die Wahl zur Gleichstellungskommission (alle Mitgliedergruppen) – getrennt nach Geschlechtern

und zwar nur an den o.g. Stellen (Wahlleitung und den von ihr ermächtigten Stellen).

Vorschlagsberechtigt für die Wahl der Anlaufstelle für die Belange der studentischen Hilfskräfte sind gemäß § 16 Absatz 2 GrundO nur die Vertreterinnen und Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses.

1 b. Setzen einer Nachfrist bei unzureichenden Wahlvorschlägen

Sollten bis zum 07.11.2019 nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sein, so wird eine Nachfrist gemäß § 16 Absätze 1 und 2 WahIO

bis zum 15.11.2019

für die Abgabe von Wahlvorschlägen festgesetzt.

2 a. Wahlvorschlagsberechtigte zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs, gültig unterzeichnet werden (nach § 13 Absatz 2 WahIO). Für die Wahlvorschläge zur Gleichstellungskommission können nur geschlechtseinheitliche Wahlvorschlagslisten von wählbaren Hochschulmitgliedern eingereicht werden. **Wahlvorschläge für die Wahl der Anlaufstelle für die Belange der studentischen Hilfskräfte können gemäß § 16 Absatz 2 GrundO nur von Vertreterinnen und/oder Vertretern des Allgemeinen Studierendenausschusses gültig unterzeichnet werden.**



Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede / Jeder Vorschlagsberechtigte kann fur jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine / ein Vorschlagsberechtigte/r fur eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschage unterzeichnet, ist ihre / seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag gultig. Auf den weiteren Wahlvorschagen wird sie gestrichen (**§ 13 Absatz 2 WahlO**).

2 b. Wahlbare Hochschulmitglieder

Fur die Wahlen durfen nur wahlbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und fur die Wahl der Fachbereichsrate daruber hinaus nur wahlbare Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Fur die Wahl zur Gleichstellungskommission durfen die Kandidatinnen und Kandidaten jeder Gruppe nur auf nach Geschlechtern getrennten Listen vorgeschlagen werden. Jede Kandidatin / jeder Kandidat darf fur jede der einzelnen Wahlen **nur in einem** Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschagen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den ubrigen Wahlvorschagen wird die Kandidatin / der Kandidat gestrichen (**§ 13 Absatz 3 WahlO**).

3 a. Formale Angaben bei Wahlvorschagen

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 14 Absatz 1 WahlO):

- das Gremium (Senat, Fachbereichsrat, Gleichstellungskommission bzw. Anlaufstelle fur die Belange der studentischen Hilfskrafte), fur das die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
- die Gruppe, fur die die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
- Name, Vorname und Fachbereichszugehorigkeit / Organisationszugehorigkeit
- sowie bei der **Gruppe der Studierenden** die
 - Matrikelnummer,
 - ladungsfahige Anschrift sowie
 - aktuelle E-Mail-Adresse

der Kandidatinnen und Kandidaten.



3 b. Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch Wahlvorschlagsberechtigte

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß **§ 13 Absatz 4 Satz 1 WahIO** von mindestens einem Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist gemäß **§ 13 Absatz 4 Satz 2 WahIO** eine schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder / jedes Kandidatin / Kandidaten einzureichen (es reicht die Unterschrift des / der Vorgeschlagenen auf der Vorschlagsliste).

3 c. Unverzügliche Aufstellung der Wahlbekanntmachung

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach **§ 13 Absatz 1 WahIO (07.11.2019)** für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt die Wahlleitung sofort bekannt, für welche Wahl und / oder für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt.

Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als dieser Gruppe in dem Gremium zuzustehen (**§ 16 Absatz 1 Satz 2 WahIO**).

Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen **gemäß § 4 Absätze 2 und 3 WahIO** zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf (**§ 16 Absatz 2 WahIO**).

Gehen für eine Wahl gleich viele oder weniger Wahlvorschläge ein, wie in dem Gremium Sitze zu besetzen sind, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen / Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an (**§ 11 WahIO**).

Geht für die Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer bei der Wahl zum Senat oder der Wahl zu einem Fachbereichsrat innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen / Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreter dieser Gruppe insgesamt nicht erreicht werden kann, so setzt die Wahlleitung die Wahl zu dem jeweiligen Gremium aus. Dies gibt sie sofort bekannt und unterrichtet das Präsidium. Das Präsidium entscheidet über das weitere Verfahren. (**§ 16 Absatz 3 WahIO**).



Geht aus den übrigen Mitgliedergruppen innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder beinhalten die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Kandidatinnen / Kandidaten, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, gibt die Wahlleitung dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen des **§ 4 Absatz 2 WahlO** bekannt (**§ 16 Absatz 4 WahlO**).

4. Ungültigkeit von eingereichten Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind **ungültig**, wenn sie

- nicht fristgerecht eingereicht werden (§ 13 Absatz 5 WahlO) oder
- den Bestimmungen des § 13 Absatz 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 WahlO nicht entsprechen.

5. Veröffentlichung der eingereichten Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden spätestens am **29.11.2019**

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Diese hängt in den dafür vorgesehenen Aushangkästen an allen Standorten aus.



IX. Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe ist ein **gültiger amtlicher Lichtbildausweis** (z.B. Dienst-, Studierenden- oder Personalausweis) vorzulegen.

Die Stimmabgabe für **alle** Wahlen findet statt am

Mittwoch, den 04.12.2019

und Donnerstag, den 05.12.2019

jeweils in der Zeit von 09.00-15.00 Uhr.

An folgenden Standorten wird jeweils ein Wahllokal eingerichtet:

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 43)
- Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)
- Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)

Die Räume, in denen die Wahllokale eingerichtet werden, **werden in der Wahlbekanntmachung genannt.**

Jede / Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Standortes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er / sie eingetragen ist (berücksichtigt wurde der Hauptstandort des Fachbereiches für Hochschulmitglieder, die einem Fachbereich zugeordnet sind bzw. bei nicht einem Fachbereich zugeordneten Hochschulmitgliedern der jeweilige hauptsächliche Dienst- oder Einsatzort).

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten des Standortes Gelsenkirchen erfolgt im Wahllokal an der Neidenburger Str. 43. Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten des Institutes Arbeit und Technik, des Institutes für Innovationsforschung und –management, des TalentKollegs Ruhr, der Zentralen Betriebseinheit Talentförderung sowie der Stabsstelle Strategische Projekte erfolgt ebenfalls im Wahllokal des Hochschulstandortes Gelsenkirchen.

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten des Standortes Bocholt und des Studienortes Ahaus erfolgt im Wahllokal des Hochschulstandortes in Bocholt.

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten des Standortes Recklinghausen erfolgt im Wahllokal des Hochschulstandortes in Recklinghausen.

Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben sich bis zum Wahltag gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen (§ 3 Absatz 4 Satz 1 WahIO).

X. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl daran gehindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Wahlumschlag) ausgehändigt oder übersandt. Die Anträge auf Teilnahme an der Briefwahl sind spätestens bis zum

27.11.2019

schriftlich an das Wahlbüro, Hochschulverwaltung, Dezernat V, Neidenburger Str. 43, (Raum A3.UG.11) zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe (05.12.2019 bis 15:00 Uhr) bei der Wahlleitung eingegangen sein (**§ 22 Absatz 2 Satz 1 WahIO**).

Sofern die oder der Wahlberechtigte Briefwahl i.S.v. § 22 WahIO beantragt hatte und dennoch von der schriftlichen Stimmabgabe keinen Gebrauch gemacht hat, kann die oder der Wahlberechtigte gemäß § 21 Absatz 4 Satz 6 WahIO nur unter Vorlage des ihr oder ihm mit den Briefwahlunterlagen zugesandten **Wahlscheins** in den genannten Wahllokalen ihre / seine Stimme abgeben.



XI. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

06.12.2019 (ab 09.00 Uhr)

in Gelsenkirchen,

Neidenburger Str. 43,

Raum A3.1.01 (Alter Senatssaal).

Kanzler

gez. Dr. Heiko Gerschkat